

Wer kommt schon mit der Arbeitszeit aus?

Mit den Landesfachkonferenzen für Mathematik, Deutsch und Englisch wurde ca. 1.200 Kolleginnen und Kollegen eine weitere Aufgabe zugewiesen. Für sie und alle anderen Lehrkräfte stellt sich die Frage, wie die Mehrarbeit geleistet werden kann

Lehrkräfte haben eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit von 46,57 Stunden. In dieses Volumen packte die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) in den letzten Jahren immer weitere Aufgaben hinein, zuletzt die Landesfachkonferenzen, bei denen für die schulischen Fachleitungen Anwesenheitspflicht herrscht. Damit sind seit der Bemessung der Lehrkräftearbeitszeit durch die Arbeitszeitkommission mehr als 50 zusätzliche Aufgaben hinzugekommen, für die es nur marginale Kompensationen gab. Beim Gesamtpersonalrat fragten Kolleginnen und Kollegen, wie sie die persönliche Auskömmlichkeit gestalten sollten. Diese Frage ist für alle Lehrkräfte, das PTF-Personal und die weiteren schulischen Beschäftigten weiterhin zentral und aktuell.

Rechtlicher Rahmen

Nur ein Teil der Arbeitszeit von Lehrkräften und PTF-Personal kann genau gemessen werden: der Unterricht bzw. die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie die Konferenzen. Die Unterrichtsvorbereitung, die Korrekturen, Gespräche mit Eltern usw. können nur grob pauschalierend geschätzt werden. (Genau so sagt es auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Urteil zur niedersächsischen Lehrkräftearbeitszeit vom 9.6.2015, Az. 5 KN 164/14). Die-

ses ist auch Grundlage der Hamburger Lehrkräftearbeitszeit. Die BSB zahlt für eine pauschalierte Arbeitszeit, in der alle Aufgaben erledigt werden sollen. So sind für Konzeption und Korrektur einer Mathematik-Klassenarbeit in der Mittelstufe insgesamt sechs Stunden vorgesehen, bei einer Stunde Konzeption und 24 Schülerinnen und Schülern in der Klasse verbleiben 12,5 Minuten Korrekturzeit für eine Einzelarbeit (Mittelstufe des Gymnasiums, Mathematik dreistündig, vgl. Anlage 4 zum Hauptbericht der zweiten Lehrkräftearbeitszeitkommission). Für die Korrekturen in der Grundschule sind 2,5 Stunden angesetzt, bei 23 Schülerinnen und Schülern sind das gute sechseinhalb Minuten je Einzelarbeit (ebenda).

Mit dieser Arbeitszeit sollen Lehrkräfte auskommen. Wenn sie für eine Aufgabe länger brauchen, als es die zweite Lehrkräftearbeitszeitkommission angenommen hat oder wenn zusätzliche Aufgaben hinzukommen, müssen die Lehrkräfte an anderer Stelle weniger Arbeitszeit aufwenden. Diese Sichtweise wurde auch schon von Verwaltungsgerichten bestätigt. Die BSB könnte sich also hinstellen und sagen: „Wer länger braucht, ist selber schuld.“ Allerdings fordert die BSB ja auch qualitativ hochwertigen Unterricht und solchen wollen die Kolleginnen

und Kollegen auch geben. Weiterhin werden von der BSB und den Gerichten Umschaltzeiten, d.h. die Zeit, die man braucht, um sich nach dem Abarbeiten einer Aufgabe der nächsten widmen zu können, nicht berücksichtigt. Lehrkräfte werden immer nach dem Nettoaufwand abgerechnet.

Anspruch gegen Gesundheit?

Durch die pauschale Zuweisung wird (trotz des Qualitätsanspruchs der BSB, schulischer Vorgaben und dem teilweise stattfindenden Druck des Kollegiums) alle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitszeit auf die Lehrkräfte verlagert. Sie müssen entweder jede Unterrichtsvorbereitung oder Korrektur auf die zur Verfügung stehende Zeit beschränken oder freiwillig und unentgeltlich mehr arbeiten, wohlwissend, dass sie damit ihre Gesundheit aufs Spiel setzen. Hier werden der persönliche und der behördliche Anspruch gegen die Gesundheit einzelner Beschäftigter ausgespielt. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die mit der Arbeitszeit hinkommen. Aber Lehrkräfte sind wie alle Menschen unterschiedlich, den Schwächeren müssen wir helfen und dürfen sie nicht unter Druck setzen.

Der Gesamtpersonalrat rät allen Kolleginnen und Kollegen, sich in der Betriebsgruppe der

Schule über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen, wie mit den Rahmenbedingungen umgegangen werden soll. Das hat 2003 schon einmal stattgefunden, als die Lehrkräftearbeitszeitverordnung (LehrArbzVO) in Kraft trat. Wegen der hinzugekommenen Aufgaben ist es

notwendig, die eigene Arbeitszeitbilanz zu kennen. Wenn die Arbeitszeit überschritten wird, braucht es Bestätigung aus dem Kollegium, damit Aufgaben verkürzt (aber in der Vorgabe der BSB) erledigt werden, Einzelkämpfertum schadet.

Die LehrArbzVO werden

wir damit nicht sofort in unserem Sinne geändert bekommen. Wenn die Schulen aber ersichtlich weniger leisten als heute, wird sich die BSB die Frage stellen müssen, woran das liegt und wie das geändert werden kann.

VORSTAND DES
GESAMTPERSONALRATS

Neue Beförderungsgrundsätze – Was ist zu tun?

Die Neuregelung fordert zum Handeln an der Schule auf und gibt den Betriebsgruppen Möglichkeiten, Schule mitzugestalten

Die neue Lehrerlaufbahnverordnung (HmbLVO-Bildung, vom 20. August 2013) führte dazu, dass die Beförderungsgrundsätze für Lehrkräfte überarbeitet werden mussten. Die Grundsätze behandeln auch die Beteiligung der schulischen Gremien:

„Die Bestimmung der herausgehobenen Aufgaben erfolgt durch die Schulleitung nach Erörterung in der Lehrerkonferenz und innerhalb der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze.“ (Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften in der Primar- und Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II an staatlichen Schulen vom 19.06.2015, Punkt 3.1)

Diese Grundsätze (HmbSG § 57, Abs. 2 Nr.2) können an jeder Schule sehr unterschiedlich aussehen und vieles weitgehend regeln. So können sie den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen herausgehobene Aufgaben an der Schule beschlossen werden. Ein Rahmen, in dem Schulleitung handeln soll. Sie können das schulinterne Verfahren spe-

zifizieren und die Beteiligung bei der inhaltlichen Bestimmung der Stellen selbst festschreiben. Hat die Lehrerkonferenz solche Grundsätze beschlossen, dann wird innerhalb dieser Grundsätze erörtert. Die Erörterung auf einer Lehrerkonferenz meint eine eingehende Diskussion, das Abwägen des Für und Wider, auch in Detailfragen.

Eine Schule hat (noch) keine Grundsätze

Falls es an einer Schule keine Grundsätze gibt, „muss das Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz in jedem Fall hergestellt werden“ (Altenburg-Hack, Schuljahresanfangsbrief 2015/16).

Wie kann ein Verfahren aussehen?

Die Schulleitung sollte die erste Konferenz des Schuljahres dazu nutzen, dem Kollegium begründet darzustellen, welche

Funktionen aus ihrer Sicht notwendig sind. Das Kollegium erhält seinerseits die Möglichkeit Funktionen vorzuschlagen. Daraus entsteht eine gemeinsame Liste, wobei die Rangfolge der Funktionen auf einer Lehrerkonferenz diskutiert und beschlossen wird.

Sollte Schulleitung im Konfliktfall von den Grundsätzen abweichen wollen, muss sie das Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz herstellen.

Fazit:

Den Kollegien stehen weitestgehende Beteiligungsrechte zu. Allein sie müssen von den Gremien genutzt werden. Die Lehrerkonferenz wird hier insgesamt gestärkt, die Betriebsgruppen der GEW an den Schulen sollten aktiv die Beteiligungsrechte wahrnehmen und Schule im Sinne des Kollegiums mitgestalten.

LUCIE KUHSE
Gesamtpersonalrat